



## Amtsgericht Rottweil

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
<b>Donnerstag, 13.01.2022</b>	<b>13:00 Uhr</b>	<b>Karl-Stimmler-Halle, Turn- und Festhalle, Jahnstraße 7, 78628 Rottweil-Neufra</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neufra (Gemeinde Rottweil)

1/2 Anteil

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Neufra	116/8	Gebäude- und Freifläche	Hofäckerstraße 5	658	1263 BV.-Nr. 1

Eingetragen im Grundbuch von Neufra (Gemeinde Rottweil)

1/2 Anteil

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
2	Neufra	116/8	Gebäude- und Freifläche	Hofäckerstraße 5	658	1263 BV.-Nr. 1

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit teilweise integrierter Doppelgarage und einem zur Garage umgebauten Carport. Baujahr ca. 2006. Fläche Haus ca. 192,42 m<sup>2</sup>.;

**Verkehrswert:** 215.750,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit teilweise integrierter Doppelgarage und einem zur Garage umgebauten Carport. Baujahr ca. 2006. Fläche Haus ca. 192,42 m<sup>2</sup>.;

**Verkehrswert:** 215.750,00 €

**Gesamtverkehrswert:** 431.500,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bantle  
Rechtspfleger